

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Evangelische Religionslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.)**

**Vom 12. Februar 2010**

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 8. April 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 20. Juli 2009 und 09. Dezember 2009 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Master-Studiengänge Evangelische Religionslehre mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 103) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. § 7 wird gestrichen.
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Durch die Bachelor-Prüfung im Fach Evangelische Religionslehre wird festgestellt, ob die oder der Studierende die notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die wissenschaftlichen Methoden zu einer auch berufsfeldpraktischen Urteilsbildung anwenden kann.“
4. § 11 wird gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl 2,5 ersetzt durch die Zahl 3,7.
  - b) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Als weitere Voraussetzung sind Latein- und Griechisch-Kenntnisse erforderlich. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.“
6. § 15 wird gestrichen.
7. In § 16 wird Satz 4 gestrichen.
8. In § 18 werden Absätze 2 und 3 gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Februar 2010 erteilt.

Kiel, den 12. Februar 2010

Prof. Dr. Dieter Sanger  
Dekan der Theologischen Fakultat  
der Christian-Albrechts-Universitat zu Kiel